

GREEN FILMING



Kriterienkatalog der ökologischen
Standards für österreichische
Kinofilmproduktionen ÖFI und ÖFI+

Österreichisches Filminstitut - <https://filminstitut.at/>

Alle Informationen zu Green Filming im Österreichischen Filminstitut finden sie hier:

<https://filminstitut.at/green-filming>

Für weitere Informationen kontaktieren sie bitte das **Green Filming Department** des Österreichischen Filminstituts:

Mag.a Nina Hauser und Christian Ruthner, MSc

greenfilming@filminstitut.at

Weiterführende Informationen zu den derzeitigen Regelungen finden Sie auf unserer Homepage:

FOKUS Green Filming: [Green Filming - Österreichisches Filminstitut](#)

Förderinformationen zu Green Filming im ÖFI: [Green Filming Förderung - Österreichisches Filminstitut](#)

FAQ - Häufig gestellte Fragen zu Green Filming: [Häufig gestellte Fragen -FAQ - Österreichisches Filminstitut](#)

© Österreichisches Filminstitut / in Zusammenarbeit mit EVERGREEN PRISMA und dem Verband der Green Film Consultants Austria VGFC

<https://www.evergreenprisma.eu>

Inhalt

I. Richtlinien des Österreichischen Filminstituts	5
II. Abschlussbericht FINAL GREEN REPORT und der „Kriterienkatalog der ökologischen Standards für österreichische Kinofilmproduktionen ÖFI und ÖFI+“	6
III. Hinweis zu den geforderten und definierten Nachweisen	6
IV. PRÜFUNG	7
V. Abschluss	8
VI. Hinweis zur Kompensation von CO₂eq-Emissionen.....	8
1. GRUNDKRITERIEN	9
1.1 Green Film Consultant	9
1.2 Produzent*innen Statement.....	9
1.3 Kalkulation und Abrechnung der Mehrkosten	10
1.4 Green Filming CHECK	10
1.5 Bilanzierung CO ₂ eq mit filmspezifischem Rechner	11
1.6 Abschlussbericht „Final Green Report“	11
2. MASSNAHMEN: Kommunikation und Büro (temporär)	12
2.1 Nachhaltigkeitskommunikation	12
2.2 Papier.....	12
2.3 Reinigungsmittel.....	12
3. MASSNAHMEN: Mobilität & Transport.....	13
3.1 Einsatz des Stabs.....	13
3.2 Flug- und Bahnreisen	13
3.3 Einsatz von PKW und LKW	14
3.4 Generatoren / Alternative Möglichkeiten	14
3.5 Einsatz von Dieselgeneratoren.....	15
3.6 Kompensation von Mobilität, Dieselgeneratoren und Flügen	15
3.7 Fahrräder und Lastenräder.....	15
4. MASSNAHMEN: Unterbringung.....	16
4.1 Buchung und Nutzung von Hotels und Apartments	16
4.2 Zimmerreinigung und Handtuchwechsel (bei Nutzung von Hotels).....	16
5. MASSNAHMEN: Catering.....	17
Set-Verpflegung (mit externem Cateringdienstleister)	17
Set-Verpflegung (ohne externen Cateringdienstleister)	17
Eigenverpflegung	17
5.1 Schriftliche Vereinbarung Catering	18
5.2 Catering Infrastruktur.....	18

5.3 Getränkeversorgung.....	18
5.4 Regionale, Saisonale und / oder biologisch produzierte Lebensmittel	19
5.5 Veggie - Day	19
5.6 Rein vegetarisches Catering	19
5.7 Bedarfsgerechte Essensausgabe	20
6. MASSNAHMEN: Energie & Technik	21
6.1 Ökostrom / Stromanschluss Set	21
6.2 Ökostrom / Produktionsfirma	21
6.3 Wiederaufladbare Akkus	21
6.4 Licht	22
6.5 Verbrauchsmaterialien	22
7. MASSNAHMEN: Art Departments	23
7.1 Holz.....	23
7.2 Materialien und Substanzen	23
7.3 Kreislaufwirtschaft	24
7.4 Spezialeffekte.....	24
7.5 Historische Kostümlleihe	24
7.6 Kostüm und Kreislaufwirtschaft	25
7.7 Maske	25
8. MASSNAHMEN: Waste Management	26
8.1 Mülltrennung	26
8.2 Abwasser am Drehort.....	26
9. MASSNAHMEN: Postproduktion	27
9.1 Aktiver Arbeitsprozess.....	27
9.1.1 Planung	27
9.1.2 Energie & Hardware	27
9.1.3 Daten-Management.....	27
9.1.4 VFX&3D	28
9.2 Langfristige Datensicherung / Archivierung	28
9.2.1 Planung der Archivierung	28

I. Richtlinien des Österreichischen Filminstituts

Green Filming ist dem Österreichischen Filminstitut seit 2019 ein wesentliches Anliegen. Nachhaltiges Produzieren hat sich etabliert und ist Bestandteil von Förderkonzepten (im In- und Ausland), im Hinblick auf Nachhaltigkeit und Einsparung von CO₂eq-Emissionen. Durch die **Richtlinienergänzung und Verankerung im Filmfördergesetz (lt. §2 Abs. 1 lit. h)** kommt das Österreichische Filminstitut dem dort formulierten Ziel nach, Anreize zu schaffen und diese strategisch und praxisorientiert weiterzuentwickeln. Ökologisch nachhaltiges Produzieren als zeitgemäßer Qualitätsstandard für jene durch das Filminstitut in der Herstellung geförderten Kinofilme, unterstützt den Plan die nationalen und europäischen Klimaschutzziele zu erreichen.

Das Filminstitut empfiehlt **lt. 5.1 der Förderungsrichtlinien Absatz 5 für Projektentwicklung wie folgt:** *Das Filminstitut empfiehlt, die Maßnahmen für Green Filming des Filminstituts, die auf der Richtlinie UZ 76 Österreichisches Umweltzeichen „Green Producing in Film und Fernsehen“ basieren, bereits in der Phase der Projektentwicklung zu berücksichtigen, ein „Green Concept“ zu erstellen und eine fachkundige Person (z.B. „Green Film Consultant“) einzubeziehen.*

Laut **6.1.7. der Förderungsrichtlinien Absatz 6 Herstellung:** *Die Förderung setzt voraus, dass die Regelungen des Filminstituts für Green Filming von der*dem Förderungswerber*in eingehalten werden und ein verpflichtender Abschlussbericht vorzulegen ist. Entweder muss auf das Projekt bezogen nachweislich eine Mindestanzahl an Kriterien gem. geltendem Kriterien-Katalog eingehalten werden oder das zu fördernde Projekt mit dem Österreichischen Umweltzeichen gemäß RL-UZ76 nachweislich zertifiziert sein. Das Filminstitut kann auf begründeten Antrag in produktionstechnisch nachweislich nicht lösbaren Fällen Ausnahmen von der Anzahl der erforderlichen Kriterien genehmigen. Der Antrag ist vor Abschluss des Förderungsvertrags einzubringen.*

Laut **6a.8. der Förderungsrichtlinien Absatz 6 Herstellung für ÖFI+:** *Der Zuschuss beträgt 30% der anerkannten förderungsfähigen Herstellungskosten in Österreich. Zusätzlich kann ein 5%iger Green Bonus für ökologisch nachhaltiges Produzieren gemäß den diesbezüglichen Vorgaben (siehe Pkt.6.1.7) des Österreichischen Filminstituts beantragt werden. Der Green Bonus ist Teil der Finanzierung, unabhängig von den tatsächlichen Ausgaben, die mit den Green Filming Maßnahmen verbunden sind.*

Der „**Kriterienkatalog der ökologischen Standards für österreichische Kinofilmproduktionen ÖFI und ÖFI+**“, basierend auf dem Österreichischen Umweltzeichens UZ76, wurde in Zusammenarbeit mit dem **Kompetenzzentrum Green Filming EUROPA - Evergreen Prisma** und dem **Verband der Green Film Consultants Austria (VGFA)** entwickelt. Dieser ist seit 01.01.2023 zu berücksichtigen und liegt nun, unter Einbeziehung einer branchenbezogenen, themenorientierten Umfrage, in seiner **überarbeiteten Version (V2_2026)** vor. Die Version V2_2026 ist ab 01.01.2026 für alle geförderten Herstellungen einzuhalten.

Der „**Kriterienkatalog der ökologischen Standards für österreichische Kinofilmproduktionen ÖFI und ÖFI+**“ wurde im Interesse einer transnationalen Harmonisierung, in Anlehnung und Absprache an die **„Ökologischen Standards für deutsche Kino-, TV- und Online / VoD Produktionen“** entwickelt.

Die **Nachweisführung der Vorlage des Abschlussberichts „Final Green Report“** wurde in Anbetracht einer **länderübergreifenden Kooperation**, von der **Filmförderungsanstalt FFA, Prof. Philip Gassmann** und dem Österreichischen Filminstitut abgestimmt.

II. Abschlussbericht FINAL GREEN REPORT und der „Kriterienkatalog der ökologischen Standards für österreichische Kinofilmproduktionen ÖFI und ÖFI+“

Der Abschlussbericht „FINAL GREEN REPORT“ besteht aus folgenden Teilen:

- Der „FINAL GREEN REPORT“ inkl. Belegen lt. Anforderungen.
Alle Belege sind nummeriert und digital im Zip-Ordner TEMPLATE analog zur Nummerierung dieses Berichtes abzugeben.
Ein IST Stand des „GREEN FILMING CHECK_ÖFI_ÖFI+“ (Excel), inkl. einer Gegenüberstellung der verpflichtenden MUSS- und freiwilligen SOLL-Kriterien, die bei Vertragserstellung formuliert wurden und integraler Bestandteil der Vertragsanlage sind, ist abzugeben.
- Mehrkosten: Gegenüberstellung der Green Filming Mehrkosten aus der Vertragskalkulation und der tatsächlichen IST Stände aus dem Endkostenstand inkl. Belege. (siehe Beschreibung des Nachweises im Abschlussbericht Punkt: 1.3)
- Abgabe der Gesamt IST-CO2eq-Bilanzierung (PDF und CSV-Datei).
- Die Unterlagen sind ausgefüllt und kommentiert abzugeben. Dies kann ab Drehende und spätestens bei Endabrechnung des Projekts erfolgen. Eine Vorlage für den „Final Green Report“ inkl. einem Ordner-Template für die Nachweise kann auf der Homepage unter [Green Filming Förderung - Österreichisches Filminstitut](#) heruntergeladen werden.
- Zusätzlich gibt es die Möglichkeit, einen **Zwischenbericht** abzugeben. Die Prüfung des Zwischenberichtes dient dazu den **Passus für den Abspann** freigeben zu können. Dieser sollte alle Unterlagen zu produktionsbezogenen Kriterien inklusive dazugehörigen Nachweisen enthalten. Die Ergänzung der Postproduktion, Finalisierung des CO2eq-Bilanz und eventuelle noch fehlende Belege der Kompensation oder des Green Film Consultants können dann bis zum Abschlussbericht nachgereicht werden. Sollten Deadlines hinsichtlich Abspannfreigabe nötig sein, ist zeitgerecht mit dem Green Filming Department Kontakt aufzunehmen unter: greenfilming@filminstitut.at

III. Hinweis zu den geforderten und definierten Nachweisen

Die geforderten Nachweise stellen geregelte Unterlagen dar. Diese sind nicht frei wählbar und vollumfänglich abzugeben.

Bei **Endabrechnung und nach genauer Einzelbeleganalyse des Projektes**, behalten wir uns vor, Kriterien abzuerkennen, sofern daraus ersichtlich ist, dass das Kriterium nicht eingehalten wurde. Im **Abschlussbericht „Final Green Report“** ist auf eine detailreiche Darstellung zu achten.

IV. PRÜFUNG

Im Rahmen der Abschlussprüfung der Herstellung wird der Abschlussbericht „Final Green Report“ mit allen Unterlagen und Belegen geprüft, statistisch dokumentiert und ausgewertet. Die Ergebnisse werden digital erfasst.

Lt. Fördervertrag Punkt 15.12. wird festgehalten, dass bei Nichteinhaltung im Fall einer rein selektiven Förderung ein Teil der Förderung des Österreichischen Filminstituts (bis max. 5%) erlischt. Dies wird im Einzelfall entschieden.

Wird eine Förderung mit ÖFI+ Green Bonus beantragt, erlöschen 5% der beantragten Mittel lt. geltender **Richtlinie des Österreichischen Filminstituts Punkt 6a.12** bei Nichteinhaltung der Mindestanforderungen.

Es wird festgehalten, dass die Prüfung wie im Anhang des Fördervertrags geregelt, folgendem Schema folgt:

Grundsätzliche Regelung bei Selektiver Förderung und automatischer Förderung ÖFI + im Überblick:

	MUSS-Kriterien inkl. Grundkriterien	SOLL-Kriterien
GESAMT	26	15
ÖFI selektive Herstellung	Min. 20 MUSS-Kriterien inkl. Grundkriterien	Frei wählbar
ÖFI + ohne Green Bonus	Min. 20 MUSS-Kriterien inkl. Grundkriterien	Frei wählbar
ÖFI+ mit Green Bonus	Min. 22 MUSS-Kriterien inkl. Grundkriterien	Frei wählbar

Grundsätzliche Regelung für Koproduktionen mit Drehtagen im Ausland, die noch keine eigenen anerkannten Regelungen verankert haben:

	MUSS-Kriterien inkl. Grundkriterien	SOLL-Kriterien
GESAMT	26	15
ÖFI selektive Herstellung & ÖFI+ ohne Green Bonus (minoritär & majoritär)	Min. 20 MUSS-Kriterien inkl. Grundkriterien	Frei wählbar
ÖFI + mit Green Bonus (majoritär und national)	Min. 22 MUSS-Kriterien inkl. Grundkriterien	Frei wählbar
ÖFI + mit Green Bonus (minoritär und Drehtage in Ö)	Min. 22 MUSS-Kriterien inkl. Grundkriterien	Frei wählbar
ÖFI + mit Green Bonus (minoritär und Drehtage im Ausland)	Min. 20 MUSS-Kriterien inkl. Grundkriterien	Frei wählbar

V. Abschluss

Nach erfolgtem Audit der geforderten Unterlagen nach oben genanntem Schema wird wie folgt vorgegangen:

Selektive Herstellung: Werden die Anforderungen nicht erfüllt, erlöschen 5% der selektiven Förderung des Österreichischen Filminstituts.

ÖFI PLUS mit und ohne Green Bonus: Werden die vorgegebenen Anforderungen nicht erfüllt, erlöschen die 5% Green Bonus.

VI. Hinweis zur Kompensation von CO₂eq-Emissionen

Die Möglichkeit, noch nicht vollständig umsetzbare MUSS-Kriterien zu kompensieren, ergibt sich aus dem derzeit immer noch begrenzten Angebot an Alternativen zu Fahrzeugen und Geräten mit Verbrennungsmotoren.

Wenn sich Kompensationen nicht vermeiden lassen, sind als Kompensationsanbieter ausschließlich jene von höchster Güte akzeptiert, wie Kompensationsprojekte mit Gold Standard, Verified Carbon Standard (VCS), Certified Emissions Reductions (CER), sowie anerkannte Projekte im Rahmen des Clean Development Mechanism (CDM) des Klimasekretariats der Vereinten Nationen (UNFCCC).

Von allen anderen Kompensationsprojekten ist abzusehen, oder mit dem Green Filming Department Rücksprache zu halten.

1. GRUNDKRITERIEN

Die **6 Grundkriterien** gelten als Voraussetzung zur Sicherstellung für nachhaltiges Produzieren und sind demnach verpflichtend einzuhalten und umzusetzen.

1.1 Green Film Consultant

●Muss-Vorgabe

Im geförderten Kinofilmbereich muss ein*e Green Film Consultant, beschäftigt werden. Eine fundierte, mehrtägige, praxisorientierte Ausbildung und aktuelle Kenntnisse müssen in jedem Fall nachgewiesen werden. (derzeit anerkannte Ausbildungen für Kinofilmproduktionen, finden sie hier:

[Häufig gestellte Fragen -FAQ - Österreichisches Filminstitut](#)

Die Anerkennung der Ausbildung bzw. des Ausbildungsnachweises obliegt dem Österreichischen Filminstitut.

Der*die Green Film Consultant muss von der jeweiligen Produktion durchgehend, empfohlen wird schon ab der Projektentwicklung, miteinbezogen werden. Dabei bindet sie*er das gesamte Film-Team in die Kommunikation und Umsetzung ein und begleitet kontinuierlich das Filmprojekt.

Seine*Ihre Tätigkeit bezieht sich auf die Einhaltung des aktuellen Kriterienkatalogs und der jeweiligen Green Filming Regelungen des Österreichischen Filminstituts je nach Genre (Spielfilm, Dokumentarfilm bzw. Animationsfilm) und insgesamt auf eine möglichst ressourcenschonende und CO2-reduzierte Produktionsweise (lt. Richtlinie 6.1.7 der Förderungsrichtlinien ÖFI).

Nachweise:

_Ausbildungszertifikat (die alleinige Teilnahme an Green Filming Workshops gilt nicht als Nachweis der Ausbildung)

_Lebenslauf

_Website (wenn vorhanden – Link)

_Bezahlungsbeleg (Alternativ bei internen Green Film Consultants: spezifische Zeitaufzeichnung für das Projekt)

1.2 Produzent*innen Statement

●Muss-Vorgabe

Eine Herstellungsförderung setzt voraus, dass eine Stellungnahme der Produzentin*des Produzenten zur geplanten Umsetzung von Green Filming erfolgt (Punkt 6.1.3. Förderungsrichtlinien).

Nachweise:

_Als Anlage der Herstellung bei Einreichung abzugeben

1.3 Kalkulation und Abrechnung der Mehrkosten

●Muss-Vorgabe

Bei Einreichung sind in der Kalkulationsvorlage des ÖFI eventuelle durch Green Filming entstehende **Mehrkosten** bzw. kostenmindernde Erträge oder Einsparungen, sofern diese für das Vorhaben zutreffend sind, im **Arbeitsblatt „Green Filming Mehrkosten“ extra auszuweisen**. Dabei ist zu beachten, dass sich diese Kosten auch in der Hauptkalkulation abbilden. Das Arbeitsblatt ist als Übersicht und als Exzerpt zu sehen.

Bei Abrechnung sind den im Vertrag festgehaltenen „Green Filming Mehrkosten“ die IST Mehrkosten gegenüberzustellen.

Nachweise:

Arbeitsblatt „Green Filming Mehrkosten“ – als SOLL aus der Vertragskalkulation und als IST Gegenüberstellung bei Abgabe des Abschlussberichts. (Hierbei behält sich das ÖFI vor bei Endabrechnung des Projektes zusätzliche Stichproben der Belege anzufordern.)

1.4 Green Filming CHECK

●Muss-Vorgabe

Bei Einreichung und spätestens bis Vertragsabschluss ist der **Green Filming Check** als Vertragsanlage und Übersicht der geplanten MUSS und SOLL – Kriterien des aktuell vorliegenden Kriterienkatalogs der ökologischen Mindeststandards österreichischer Kinofilmproduktionen unterfertigt vorzulegen.

Nach Abschluss des Projektes (Dies kann ab Drehende und spätestens bei Endabrechnung des Projekts erfolgen) – ist der IST Stand der Umsetzung dem Vertragsstand gegenüberzustellen und der **Green Filming Check** dem **Final Green Report** beizulegen.

Nachweise:

Green Filming Ceck / Planungsstand Vertrag vs. Selbsteinschätzung der Produktion nach Fertigstellung

1.5 Bilanzierung CO2eq mit filmspezifischem Rechner

●Muss-Vorgabe

Nach Abschluss der Produktion müssen eine **GESAMT CO2eq - IST-Bilanz** UND die **Detailauszüge aus dem CO2eq-Rechner** vorgelegt werden. Dafür kann dem ÖFI im österreichischen Rechner eine Leselizenz erteilt werden.

Die Erfassung der Daten muss mit Hilfe eines filmspezifischen CO2eq-Rechners durchgeführt werden.

Für Drehtage in Österreich, Deutschland, Süd Tirol oder der Schweiz ist der filmspezifische CO2eq-Rechner von KlimAktiv zu verwenden, um einheitliche und vergleichbare Daten zu erzielen.

Evergreen Prisma, AUT: https://lafc.greenshooting.at/de_DE/start/

Green Shooting, GER: https://go.greenshooting.de/de_DE/

Green Shooting, CH: https://www.green-shooting.ch/de_DE/

Green Shooting, IT: https://idm.greenshooting.eu/de_DE/

Für Drehtage in anderen Ländern als den oben genannten sollen extern ermittelte Emissionen in die oben verwendeten Rechner eingearbeitet werden.

Die CO2eq-IST-Bilanz ist die tatsächliche Bilanz nach Abschluss der Produktion inklusive der Postproduktion. Hierbei ist zu beachten, dass das gesamte Projekt abgebildet werden muss.

Nachweise:

- _Gesamtbericht IST Bilanz aus dem filmspezifischen CO2eq-Rechner (PDF und CSV-Datei)
- _Detailübersichten der einzelnen abgebildeten Sparten

1.6 Abschlussbericht „Final Green Report“

●Muss-Vorgabe

Spätestens mit Abschluss der Produktion muss ein Abschlussbericht auf Grundlage der standardisierten Vorlage des Österreichischen Filminstituts vorgelegt werden. Darin wird über die Erfüllung der Vorgaben Rechenschaft abgelegt. Eine Vorlage des Abschlussberichts „Final Green Report“ wird der Produktion vom ÖFI zur Verfügung gestellt.

Nachweise:

Die Unterlagen sind ausgefüllt und kommentiert abzugeben. Dies kann ab Drehende und spätestens bei Endabrechnung des Projekts erfolgen. Zusätzlich gibt es die Möglichkeit, einen Zwischenbericht abzugeben. Eine Vorlage für den „Final Green Report“ inkl. einem Ordner-Template für die Nachweise können auf der Homepage unter <https://filminstitut.at/foerderung/green-filming> heruntergeladen werden.

2. MASSNAHMEN: Kommunikation und Büro (temporär)

2.1 Nachhaltigkeitskommunikation

●Muss-Vorgabe

Das Filmproduktionsunternehmen muss nachweislich sicherstellen, dass das gesamte Filmteam umfassend über die geltenden Umweltstandards und Green Filming Kriterien informiert und kontinuierlich zur aktiven Teilnahme an nachhaltigen Praktiken motiviert wird. Dies umfasst:

- **Schriftliche Information:** Klare Kommunikation der Standards an das gesamte Team (z.B. per Mail, in Produktionshandbüchern, in Verträgen).
- **Kontinuierliche Kommunikation:** Regelmäßige schriftliche Erinnerungen und Informationen über nachhaltige Praktiken (z.B. in Dispos, durch das Green-Team).
- **Sichtbare Kommunikation:** Aushänge am Set, die auf Mülltrennung und andere wichtige Aspekte hinweisen.

Nachweise:

- _Beispiele für schriftliche Kommunikation (Mail, Vertragszusätze,).
- _Drei Stichproben an Dispos, die auf Green Filming/Nachhaltigkeitsthemen hinweisen.
- _Fotos von Aushängen am Set.

2.2 Papier

●Muss-Vorgabe

Grundsätzlich ist eine digitale Nutzung dem Einsatz von Papier-Unterlagen vorzuziehen. Sämtliche filmrelevante Druckwerke und Unterlagen, die nicht vermieden werden können, sind nach dem Prinzip des minimalen Ressourcenaufwands herzustellen:

- Geringe Auflage,
- kleines Druckformat,
- doppelseitige Kopien,
- Papier mit einem Umweltzeichen ISO Typ I oder nachweislich 100% Recyclingpapier. (Auch Hygienepapiere).

Ausnahme: Bei Requisiten und bei nachgewiesener technischer Notwendigkeit von 100%iger Farbechtheit im kreativen Prozess.

Nachweise:

- _Schriftliche Erläuterung zu den umgesetzten Maßnahmen
- _Rechnungen bei Neuanschaffung / sofern die verwendeten Produkte darauf ersichtlich sind
- _Fotos der verwendeten Produkte

2.3 Reinigungsmittel

●Muss-Vorgabe

Reinigungsmittel tragen ein Umweltzeichen nach ISO Typ I (z.B.: EU Ecolabel, Österreichisches Umweltzeichen, Der blaue Engel, Norischer Schwan, NF Environment).

Nachweise:

- _Liste an benutzen zertifizierten Reinigungsmitteln

3. MASSNAHMEN: Mobilität & Transport

Flugreisen verursachen sehr hohe Treibhausgas-Emissionen. Die Bahn ist in der Regel das umweltfreundlichste Transportmittel. Die strategische Planung der Locations vermeidet unnötige Transportwege und spart Zeit.

3.1 Einsatz des Stabs

○ Soll-Vorgabe

Um Reisetätigkeiten zu minimieren, werden lokale Crewmitglieder bevorzugt eingesetzt und Besprechungen prioritär online durchgeführt.

Nachweis:

- _ Stabliste mit Angabe von Nationalität und Wohnort
- _ Schriftliche Erläuterung zu den umgesetzten Maßnahmen

3.2 Flug- und Bahnreisen

● Muss-Vorgabe

Alle beteiligten Produktionsfirmen sind verpflichtet, bei allen Reise- und Transportentscheidungen auf Nachhaltigkeit zu achten. Bei notwendigen Reisen ist darauf zu achten, dass die Bahn und/oder öffentlicher Personenverkehr genutzt werden. Flugreisen sollen vermieden und mit Bahnfahrten ersetzt werden.

- Bahnreisen sind Flugreisen vorzuziehen, sofern zeitlich planbar. Flugreisen unter 500 km Luftlinie sind nicht gestattet.
- Wenn Flüge notwendig sind, muss eine schriftliche Erklärung warum diese nötig waren vorgelegt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass diese begründet sein müssen. (Gilt ebenfalls für „On-Screen Flüge“)
- Alle Flüge sind im filmspezifischen Co2-Rechner abzubilden.

Bei Endabrechnung und nach genauer Einzelbeleganalyse, behalten wir uns vor, das Kriterium bei überschießenden bzw. nicht abgebildeten Flügen, abzuerkennen.

Nachweise:

- _ Mobilitätsempfehlungen an Stab
- _ Schriftliche Erläuterung zu den umgesetzten Maßnahmen
- _ Flug- und Reiseabrechnungen / Übersicht aus der Buchhaltung
- _ Detailübersicht aus dem CO2eq-Rechner mit allen erfassten Flügen und Zugverbindungen
- _ Nachweis von Kompensationszahlungen

3.3 Einsatz von PKW und LKW

●Muss-Vorgabe

Es werden konsequent CO₂-Emissionen bei allen Transporten und Fahrten im Rahmen der Produktion reduziert (sowohl bei PKW, als auch bei LKW).

Fahrzeugauswahl: Bei der Fahrzeugauswahl sind folgende Kriterien (geordnet nach Priorität), nach Verfügbarkeit und bei Eignung für den Einsatzzweck zu berücksichtigen:

- **Elektrisch:** Einsatz von Batterieelektrischen Fahrzeugen vornehmlich mit Nutzung von Ökostrom.
- **Alternative Kraftstoffe:** Einsatz von Fahrzeugen mit Gas- (CNG/LNG) oder Wasserstoffantrieb (sofern verfügbar).
- **Hybrid:** Einsatz von Hybridfahrzeugen (klassische oder Plug-in-Hybride), wobei Plug-in-Hybride vorzugsweise auf Kurzstrecken und im E-Modus eingesetzt werden sollten.
- **Fortgeschrittene Verbrenner:** Falls keine der oben genannten Optionen verfügbar sind, sind Fahrzeuge mit modernster Verbrennungstechnologie (Euro IV, Euro V oder höher) zu verwenden.

Hinweis bei der Nutzung von Spezialfahrzeugen: Ausnahmen von den oben genannten Kriterien können für Spezialfahrzeuge mit aufwändiger Technik oder speziellen Einbauten in Absprache mit der Nachhaltigkeitsbeauftragten genehmigt werden.

Hinweis bei Nutzung von Privatfahrzeugen und vorhandenen Firmenautos:

Diese sind wie alle anderen eingesetzten Fahrzeuge auf der Fahrzeugliste inkl. Antriebsart und im CO₂-Rechner zu erfassen. (Erfassung von Kilometergeldabrechnungen oder Verbrauch)

Nachweise:

- _Schriftliche Erläuterung zu den umgesetzten Maßnahmen
- _Mails – Anforderungskommunikation inkl. Antwort des Verleihers
- _Liste aller eingesetzten Fahrzeuge inkl. Antriebsart und gefahrenen Kilometer
- _Sofern eingesetzt: Nachweise über den Einsatz von HVO oder anderen alternativen Kraftstoffen (inkl. Nachhaltigkeitsbescheinigung / Proof of Sustainability des Mineralölkonzerns).
- _Detailübersicht aus dem CO₂-Rechner (Transport)

3.4 Generatoren / Alternative Möglichkeiten

○Soll-Vorgabe

Mobile Stromspeichersysteme, Hybridgeneratoren mit Ökostrom sollen gegenüber Dieselgeneratoren, wenn vorhanden, bevorzugt werden.

Nachweise:

- _Schriftliche Erläuterung zu den umgesetzten Maßnahmen
- _Mietvertrag mit dem Dienstleister
- _Informationen zum Gerät
- _Motivliste aus der ersichtlich ist, wo Feststrom bzw. Generatoren genutzt wurden.

3.5 Einsatz von Dieselgeneratoren

Da in Österreich aktuell noch hauptsächlich Dieselgeneratoren für Filmproduktionen genutzt werden, da noch kaum alternative Systeme bedarfsdeckend zur Verfügung stehen, ist die Planung, etwa durch das **Power Grid Management-System**, essenziell.

●Muss-Vorgabe

Sollte der Einsatz von Dieselgeneratoren nötig sein, ist auf folgendes zu achten:

- Welche Abgasnorm des Gerätes liegt vor.
- Welcher Kraftstoff wird getankt
- Es sind Dieselgeneratoren zu bevorzugen die mind. der Stage-IIIA Norm entsprechen, wenn vorhanden.
- Ist der Einsatz von Dieselgeneratoren nötig, muss die Laufzeit so gering wie möglich gehalten werden.

Nachweise:

- _Schriftliche Erläuterung zu den umgesetzten Maßnahmen
- _Mietvertrag mit dem Dienstleister
- _Information zur Abgasnorm des Gerätes
- _Motivliste aus der ersichtlich ist, wo Generatoren bzw. Feststrom genutzt wurden.
- _Detailübersicht aus dem CO2-Rechner // Treibstoffverbrauch bei Verbrennungsmotoren

3.6 Kompensation von Mobilität, Dieselgeneratoren und Flügen

●Muss-Vorgabe

1. Die Produktionsfirma kompensiert die gesamten durch Mobilität angefallenen CO₂eq-Emissionen. Dazu gehören der Einsatz von PKW, LKW, Generatoren (wenn Dieselgeneratoren zum Einsatz kamen – Verbrauch lt. CO₂eq Rechner) und durch unvermeidbare Flüge (inkl. „Nicht CO₂-Effekte“).

Nachweise:

- _Detailübersicht aus dem CO₂-Rechner (Mobilität, Flüge inkl. „Nicht CO₂-Effekte“, Generatoren)
- _Nachweis Kompensationszahlungen

3.7 Fahrräder und Lastenräder

○Soll-Vorgabe

Für Transportwege können, wenn geeignet, Fahrräder und/oder Lastenräder eingesetzt werden, sofern dies aus Sicherheits- und Logistikgründen möglich ist.

Nachweise:

- _Erklärung über die Umsetzung der Maßnahme

4. MASSNAHMEN: Unterbringung

Hotelübernachtungen verursachen hohe Treibhausgas-Emissionen. Im Vergleich zu Übernachtungen in Apartments bzw. Ferienhäusern verursachen sie durchschnittlich höhere Treibhausgas-Emissionen pro Nacht und Person.

Für die nachhaltig ausgerichtete Unterbringung von Cast und Crew ist es hilfreich, das gesamte Team frühzeitig zu sensibilisieren und Vereinbarungen zur nachhaltig ausgerichteten Unterbringung zudem in den Arbeitsverträgen zu fixieren.

4.1 Buchung und Nutzung von Hotels und Apartments

●Muss-Vorgabe

Für Übernachtungen müssen vorzugsweise Apartments gebucht werden.

Wenn diese nicht verfügbar sind oder Hotels bevorzugt werden, ist bei der Buchung von Hotels auf eine Zertifizierung oder ausgewiesene Umweltmaßnahmen oder auf eine öffentlich umweltrelevante Auszeichnung zu achten.

Als »Hotels mit ausgewiesenen Umweltmaßnahmen oder öffentlich umweltrelevante Auszeichnung« gelten Hotels, die zumindest folgende Maßnahmen anbieten: Ökostrom, Energiesparmaßnahmen bei Heizung und Klima, Wassersparmaßnahmen und Mülltrennung.

Ist dies nicht möglich oder nicht verfügbar, ist dies schriftlich zu erläutern.

Nachweise:

_Liste der Unterkünfte inkl. Angabe über vorhandene Zertifizierungen oder Maßnahmen oder Unterkunftsart

_Linkliste zu den Hotels

_Wenn nicht vorhanden: Schriftliche Erläuterung und/oder Erklärung

4.2 Zimmerreinigung und Handtuchwechsel (bei Nutzung von Hotels)

○Soll-Vorgabe

Wenn Hotel-Unterkünfte im Produktionszeitraum benötigt werden (dies ist „nicht zutreffend“ bei Apartmentbuchungen), stellt die Produktionsfirma bzw. die*der Green Film Consultant bei Buchung oder Anreise, die Anfrage, ob die tägliche Zimmerreinigung und/oder Handtuchwechsel auf größere Abstände geändert werden können. Dies ist vorab mit Cast und Crew abzustimmen.

Nachweis:

_Schriftliche Erläuterung zu den umgesetzten Maßnahmen

_Mailkommunikation /-Information

_Umfrageergebnis von Cast und Crew

5. MASSNAHMEN: Catering

Beim Catering stehen die Themen Nachhaltigkeit, Umweltverträglichkeit, Herkunft, Ressourcenschonung und Qualität im Vordergrund.

Diese Anforderungen gelten auch für von Sponsoren bereitgestellte Getränke.

Set-Verpflegung (mit externem Cateringdienstleister)

Hierbei sind folgende Kriterien für Catering zutreffend:

●Muss-Vorgabe	5.1 Schriftliche Vereinbarung Catering
●Muss-Vorgabe	5.2 Catering Infrastruktur
●Muss-Vorgabe	5.3 Getränkeversorgung
○Soll-Vorgabe	5.4 Regionale, Saisonale und / oder biologisch produzierte Lebensmittel
●Muss-Vorgabe	5.5 Veggie – Day
○Soll-Vorgabe	5.6 Rein vegetarisches Catering
○Soll-Vorgabe	5.7 Bedarfsgerechte Essensausgabe

Bei **Endabrechnung und nach genauer Einzelbeleganalyse**, behalten wir uns vor, Kriterien abzuerkennen, sofern daraus ersichtlich ist, dass das Kriterium nicht eingehalten wurde. Im **Abschlussbericht „Final Green Report“** ist auf eine detailreiche Darstellung zu achten.

Set-Verpflegung (ohne externen Cateringdienstleister)

Hierbei sind folgende Kriterien für Catering zutreffend:

●Muss-Vorgabe	5.2 Catering Infrastruktur
●Muss-Vorgabe	5.3 Getränkeversorgung
○Soll-Vorgabe	5.4 Regionale, Saisonale und / oder biologisch produzierte Lebensmittel
○Soll-Vorgabe	5.7 Bedarfsgerechte Essensausgabe

Die Kriterien **5.1, 5.5, 5.6** sind in diesem Fall als „**Nicht zutreffend**“ im **Green Filming Check** anzugeben.

Bei **Endabrechnung und nach genauer Einzelbeleganalyse**, behalten wir uns vor, Kriterien abzuerkennen, sofern daraus ersichtlich ist, dass das Kriterium nicht eingehalten wurde. Im **Abschlussbericht „Final Green Report“** ist auf eine detailreiche Darstellung zu achten.

Eigenverpflegung

Die Kriterien **5.1-5.7** sind in diesem Fall als „**Nicht zutreffend**“ im **Green Filming Check** anzugeben, sofern sich das **Filmteam „On the Road“ (Restaurants, Supermarkt etc.) selbst versorgt**. Sofern dies beim vorliegenden Projekt so gehandhabt wird, ist dies schriftlich darzustellen.

Nachweise:

Schriftliche Erläuterung zu den umgesetzten Maßnahmen

5.1 Schriftliche Vereinbarung Catering

●Muss-Vorgabe

1. Es muss eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Produktion und dem*der Catering-Dienstleister*in erstellt werden, in der die zu erfüllenden MUSS- und SOLL-Kriterien festgehalten sind und damit als vereinbart gelten.

Bei Drehs im Ausland muss bei Bedarf ein Cateringunternehmen vor Ort beauftragt werden, dass den allgemeinen Vorgaben der Catering Kriterien ebenso entsprechend agieren kann.

Nachweise:

_Schriftliche Vereinbarung, Vertrag oder Vertragszusatz in dem die zutreffenden MUSS-Kriterien „Catering“ festgehalten werden.

_Sofern vorhanden: Nachhaltigkeitsrelevante Auszeichnung/Zertifizierung des Catering-Unternehmens (z.B. UZ200 oder gleichwertig)

5.2 Catering Infrastruktur

●Muss-Vorgabe

Einweggeschirr (Teller, Besteck, Becher etc.) und Einwegflaschen dürfen während der ganzen Produktion nicht zur Verfügung gestellt werden. Für Kaffee oder Tee werden keine Portionsmaschinen mit Einweg-Einzelportionsverpackungen verwendet.

Hinweis beim Einsatz von Komparsen:

Beim Einsatz von großen Gruppen von Komparsen (ab 15 Personen) muss im Vorfeld mit dem externen Catering Dienstleister geklärt werden, ob und in welcher Form das Kriterium eingehalten werden kann. Die Vereinbarung ist schriftlich festzuhalten. Gegebenenfalls sind die Mehrkosten schon im Vorfeld zu kalkulieren.

Nachweise:

_Schriftliche Erläuterung zu den umgesetzten Maßnahmen inklusive Statement zum Einsatz von Komparsen

_2 Stichproben: Fotos des Einsatzes unter Angabe Drehtagnummer.

_Angabe der Drehtagnummer und dazugehöriger Dispo an denen Komparsen zum Einsatz gekommen sind

_Vereinbarung mit dem Dienstleister in der dieses MUSS-Kriterium festgehalten wird.

5.3 Getränkeversorgung

●Muss-Vorgabe

Bei Getränken müssen ausschließlich Mehrweggebinde** oder Großgebinde verwendet werden.

Leitungswasser, sofern dieses in Trinkwasserqualität verfügbar ist muss angeboten werden.

Wasser soll im allgemeinen ressourcenschonend verwendet werden.

Auf Pfandsysteme und Rückgabeorganisation von Einwegpfand ist zu achten.

Nachweise:

_Schriftliche Erläuterung zu den umgesetzten Maßnahmen

_2 Stichproben: Fotos des Einsatzes unter Angabe Drehtagnummer.

_Pfandsystem: Belege die die Rückgabe belegen sind abzugeben.

_Vereinbarung mit dem Dienstleister (externes Catering) in der dieses Muss Kriterium festgehalten wird.

5.4 Regionale, Saisonale und / oder biologisch produzierte Lebensmittel

○ Soll-Vorgabe

Bei den Lebensmitteln ist darauf zu achten, dass möglichst regionale, saisonale und / oder biologisch produzierte Lebensmittel sowie Getränke verwendet werden.

Hinweis: Sollten Produkte wie Kaffee oder Tee direkt von der Produktion eingekauft werden, sind ethisch, sozial und ökologisch verträgliche, zertifizierte Produkte zu bevorzugen. ¹

Nachweise:

_ Schriftliche Vereinbarung oder Erläuterung zu den Produkten und der Umsetzung der SOLL-Vorgabe durch das Catering-Unternehmen

_ Sofern vorhanden: Nachhaltigkeitsrelevante Auszeichnung/Zertifizierung des Catering-Unternehmens (z.B. UZ200 oder gleichwertig)

_ Belege/Fotos allfälliger direkt durch die Produktion angeschaffter Produkte wie Kaffee oder Tee (ethisch, sozial, ökologisch verträgliche, zertifizierte Produkte)

5.5 Vегgie - Day

● Muss-Vorgabe

Mindestens an einem Tag pro Woche muss bei externem Catering das Essensangebot rein vegetarisch sein.

Nachweise:

_ Dispo-Stichprobe (1x wöchentlich) der Drehtage, an denen das Essensangebot vegetarisch ist und in der in der Dispo darauf hingewiesen wird.

_ Menüplan des externen Dienstleisters und/oder Angebot das dieses Kriterium belegt

5.6 Rein vegetarisches Catering

○ Soll-Vorgabe

Es wird ein rein vegetarisches Essensangebot über die gesamte Drehdauer vom externen Catering angeboten.

Nachweise:

_ Schriftliche Erläuterung zu den umgesetzten Maßnahmen

_ Dispo-Stichprobe (1x wöchentlich) der Drehtage, an denen das Essensangebot vegetarisch ist und in der in der Dispo darauf hingewiesen wird.

_ Menüplan des externen Dienstleisters und/oder Angebot das dieses Kriterium belegt

¹ **Saisonal:** das Produkt wächst in der Region, in der die Veranstaltung stattfindet zu seiner typischen Jahreszeit. In den Wintermonaten (Jänner-März) sind auch Lagerprodukte oder konservierte Produkte aus der Herbsterte (Erdäpfel, Kürbis, Kraut, Karotten, Kohl u. ähnl.) zulässig.

Regional: Die Hauptproduktion des Lebensmittels (Anbau, Aufzucht, Ersterzeugung, etc.) liegt innerhalb einer Distanz von rd. 150 km (in Grenzregionen auch außerhalb Österreichs) vom Drehort (Base). Eine regionale Abfüllung, Verkaufsstätte oder Vertriebsniederlassung allein sind nicht ausreichend. Die Herkunft kann nachgewiesen werden.

****Fair gehandelt:** Bei Produkten, die aus dem globalen Süden importiert werden (z. B. Kaffee, Schwarztee, Kakao, Säfte aus nicht regionalen Früchten, Schokolade, Bananen und andere exotische Früchte/Gemüse, Reis...), wird entweder darauf verzichtet oder ein als ethisch, sozial und ökologisch verträglich zertifiziertes Produkt angeboten oder verwendet.

5.7 Bedarfsgerechte Essensausgabe

○ Soll-Vorgabe

Durch bedarfsgerechte Essensausgabe soll vermieden werden, dass Lebensmittel weggeworfen werden. Ebenso können überschüssige Lebensmittel gespendet werden (z.B. karitative Einrichtungen, gemeinnützige Organisationen, Foodsharing etc.) Dennoch anfallende Lebensmittel- und Speiseabfälle werden einer sachgerechten umweltverträglichen Entsorgung zugeführt.

Nachweise:

_Schriftliche Erläuterung zu den umgesetzten Maßnahmen

6. MASSNAHMEN: Energie & Technik

Der Wechsel zu zertifiziertem Ökostrom ist eine der schnellsten und einfachsten Methoden, um CO₂eq-Emissionen drastisch zu reduzieren.

6.1 Ökostrom / Stromanschluss Set

● Muss-Vorgabe

Wenn ein technisch geeigneter Stromanschluss an das öffentliche Netz vorhanden und die Nutzung möglich ist, muss Strom zur Versorgung von Set und Base aus dem öffentlichen Netz bezogen werden.

Dabei ist darauf zu achten, dass 100% Ökostrom (mit nationalen Herkunftszertifikaten) oder gemäß UZ46 zertifiziertem „Grünem Strom“ genutzt wird, sofern die Möglichkeit besteht, Einfluss auf die Wahl des Strombezugs zu nehmen.²

Nachweise:

_Schriftliche Erläuterung zu den umgesetzten Maßnahmen

_Motivliste aus der ersichtlich ist, wo Feststrom bzw. Generatoren genutzt wurden.

6.2 Ökostrom / Produktionsfirma

○ Soll-Vorgabe

In allen Betriebsstätten der Produktionsfirma (Förderungswerber*in) sollte die Stromversorgung zu 100% mit Ökostrom (mit nationalen Herkunftszertifikaten), über Eigenproduktion oder gemäß UZ46 zertifiziertem „Grünem Strom“ gedeckt werden, sofern die Produktionsfirma Einfluss auf die Wahl des Strombezugs nehmen kann.

Nachweise:

_Netzverträge mit ausgewiesenem Strommix jedenfalls zu Beginn und am Ende des Projekts und bei Veränderung im Strommix/Strombezug.

6.3 Wiederaufladbare Akkus

● Muss-Vorgabe

Einwegbatterien dürfen während der ganzen Produktion sowohl am Set als auch in den Produktionsbüros und Studios nicht genutzt werden. Es müssen stattdessen wiederaufladbare Akkus zum Einsatz gebracht werden.

Nachweise:

_Schriftliche Erläuterung des dementsprechenden Departments zu den umgesetzten Maßnahmen

Bei **Endabrechnung und nach genauer Einzelbeleganalyse**, behalten wir uns vor, das Kriterium abzuerkennen, sofern daraus ersichtlich ist, dass das Kriterium nicht eingehalten wurde. Im **Abschlussbericht „Final Green Report“** ist auf eine detailreiche Darstellung zu achten und Fehlkäufe etc. zu erklären.

² **Herkunftsnachweis:** Bescheinigung die belegt aus welcher Energiequelle die in das öffentliche Netz eingespeiste und an Endverbraucher gelieferte Energie stammt.

Unter Ökostrom bzw. Grüner Strom versteht man Strom von Unternehmen/Lizenznehmerinnen die in Österreich mit der UZ46 ausgezeichnet wurden. Dieser Strom besteht aus Energie die gewonnen wurde aus erneuerbaren Energieträgern Biomasse (fest, flüssig und gasförmig), Geothermie, Sonne, Wasser und Wind. **Lizenznehmerinnen aus Österreich:** <https://www.umweltzeichen.at/de/produkte/gr%C3%BCne-energie>

6.4 Licht

○Soll-Vorgabe

Es sollte so viel wie möglich „Available Light“ genutzt werden.

Der Einsatz energiesparender Scheinwerfer (LED, HMI, RGB, etc.) ist Tungsten-Scheinwerfern („Glühlicht“) vorzuziehen und auf die Energieeffizienzklasse A zu achten. Alternative Lichtkonzepte, etwa mit Reflektoren-Systemen, sollen möglichst in Betracht gezogen werden.

Hinweis: Es soll so weit als möglich auf den Einsatz sämtlicher Halogen-Scheinwerfern verzichtet werden.

Nachweise:

_Schriftliche Erläuterung des dementsprechenden Departments zu den umgesetzten Maßnahmen

_Licht bzw. Materialliste

6.5 Verbrauchsmaterialien

○Soll-Vorgabe

Verbrauchsmaterialien sollen möglichst sparsam und ressourcenschonend eingesetzt werden. Zum Beispiel: Wiederverwendung von Farbfolien.

Nachweise:

_Schriftliche Erläuterung des dementsprechenden Departments zu den umgesetzten Maßnahmen

Bei **Endabrechnung und nach genauer Einzelbeleganalyse**, behalten wir uns vor, das Kriterium abzuerkennen, sofern daraus ersichtlich ist, dass das Kriterium nicht eingehalten wurde. Im **Abschlussbericht „Final Green Report“** ist auf eine detailreiche Darstellung zu achten und Fehlkäufe etc. zu erklären.

7. MASSNAHMEN: Art Departments

In den ausstattenden Kreativ-Gewerken bieten sich zahlreiche Möglichkeiten für echte Veränderung an. Dies erfordert frühzeitige Planung und entsprechende Kommunikation.

7.1 Holz

●Muss-Vorgabe

1. Wenn neue Holzprodukte oder Holzwerkstoffe verwendet werden, so ist deren nachhaltige Herkunft und ressourcenschonende Nutzung sicherzustellen. Dabei gelten folgende Parameter:

- Bereits vorhandenes Holz, Holzbauteile bzw. Recyclingholz sollen bevorzugt genutzt werden.
- Neu zugekaufte Hölzer (Primärhölzer bzw. Primärfaserstoffe) müssen aus nachweislich nachhaltig bewirtschafteten Wäldern stammen. (PEFC (Program for the Endorsement of Forest Certification Schemes); FSC (Forest Stewardship Council), Holz von hier, Naturland, ISO 38 200 certified bzw. gleichwertige Nachweise)
- Regionale Holzarten sind zu bevorzugen, um Transportemissionen zu minimieren.

Abweichungen und/oder Ausnahmen müssen schriftlich erläutert werden.

Nachweise:

_Schriftliche Erläuterung des dementsprechenden Departments zu den umgesetzten Maßnahmen

_Rechnungsbelege

_Nachweise über eventuell vorhandene Nachhaltigkeitszertifikate von Firmen mit denen gearbeitet wurde

_Fotos über den Einsatz

7.2 Materialien und Substanzen

●Muss-Vorgabe

Materialien und Substanzen, die bei der Herstellung, Verarbeitung oder Entsorgung die Umwelt belasten wie Formaldehyd, PVC, lösemittelhaltige Farben, Styropor, Isocyanate und bromierte Flammschutzmittel (BFR) dürfen nicht verwendet werden.

Ausnahmen müssen im Abschlussbericht begründet werden.

Nachweise:

_Schriftliche Erläuterung des dementsprechenden Departments zu den umgesetzten Maßnahmen

Bei **Endabrechnung und nach genauer Einzelbeleganalyse**, behalten wir uns vor, das Kriterium abzuerkennen, sofern daraus ersichtlich ist, dass das Kriterium nicht eingehalten wurde. Im **Abschlussbericht „Final Green Report“** ist auf eine detailreiche Darstellung zu achten und Fehlkäufe etc. zu erklären.

7.3 Kreislaufwirtschaft

○Soll-Vorgabe

3. Setbauten, Dekorationsobjekte und Materialien sollen im Sinne der Kreislaufwirtschaft mehrfach verwendet werden. Dies kann z.B. durch Lagerhaltung, Leih-Miete oder Second-Hand-Nutzung geschehen. Zur Schonung der natürlichen Ressourcen soll beim Bau von Kulissen und Dekorationsobjekten eine entsprechende Auswahl, Verwendung und Reduktion der eingesetzten Materialien erfolgen. Unterschiedliche Grundmaterialien sollen so zusammengefügt werden, dass sie sich im Rahmen der Entsorgung gut voneinander trennen lassen und damit einer Wiederverwendung oder einem gezielten Recycling zugeführt werden können.

Ausnahmen müssen im Abschlussbericht begründet werden.

Nachweise:

_Schriftliche Erläuterung des dementsprechenden Departments zu den umgesetzten Maßnahmen

_Material-Ankauf-Liste inkl. Information zu Art und Menge

_Belege der Leihmiete

7.4 Spezialeffekte

○Soll-Vorgabe

Für Spezialeffekte am Set werden vorzugsweise nachhaltige Optionen geprüft und eingesetzt, sofern sinnvoll und möglich, werden sie digital erzeugt.

(z.B. Bei Effekten wie Feuer, Wasser, Schnee, etc.).

Nachweise:

_Schriftliche Erläuterung des dementsprechenden Departments zu den umgesetzten Maßnahmen

7.5 Historische Kostümlleihe

●Muss-Vorgabe

Bei historischen Kostümfilmern muss im Abschlussbericht transparent dargestellt werden, woher die Kostüme kommen und wo diese ausgeborgt werden. Sofern Kostüme aus Fundi aus dem Ausland (Zweitdienstleister) kommen, muss der Transport im CO2eq-Rechner berücksichtigt und gegebenenfalls kompensiert werden.

Nachweise:

_Schriftliche Erläuterung des dementsprechenden Departments zu den umgesetzten Maßnahmen inklusive der Darstellung, von wo die Kostüme geliehen wurden.

_Rechnungsbelege bzw Belege der Leihmiete

7.6 Kostüm und Kreislaufwirtschaft

○Soll-Vorgabe

Kostüme sollen im Sinne der Kreislaufwirtschaft mehrfach verwendet werden. Dies kann zum Beispiel durch Fundushaltung, Leih-Miete oder Second-Hand-Nutzung geschehen.

Wo es sich eignet, sollen Darsteller*innen die Möglichkeit erhalten, vor der Kamera ihre eigene Kleidung zu verwenden.

Auf den Kauf von Fast-Fashion und Discounter-Kleidung soll verzichtet werden.

Nachweise:

_Schriftliche Erläuterung des dementsprechenden Departments zu den umgesetzten Maßnahmen

_Rechnungsbelege

_Abschätzung aus wieviel Prozent des Kostümbilds sich Neukauf / Leih-Miete / Second Hand Nutzung / Anfertigung zusammensetzt.

7.7 Maske

●Muss-Vorgabe

In der Maske werden mindestens drei Kosmetikprodukte mit einem Umweltzeichen nach ISO Typ I oder einer anderen Bio- bzw. Naturkosmetik-Zertifizierung verwendet, etwa Austria Bio Garantie, COSMEBIO, BDIH kontrollierte Naturkosmetik, Ecocert, EZA, IMO control, NaTrue Biokosmetik, CCPB, Demeter. Bei Kosmetiktüchern, Wattepad etc. ist darauf zu achten, dass nachhaltige oder wiederverwendbare Produkte genutzt werden.

Nachweise:

_Schriftliche Erläuterung des dementsprechenden Departments zu den umgesetzten Maßnahmen

_Fotos

_Liste der verwendeten Kosmetika

8. MASSNAHMEN: Waste Management

Die nachhaltige Abfallwirtschaft umfasst die Vermeidung, Wiederverwendung, Recycling, sonstige Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

8.1 Mülltrennung

●Muss-Vorgabe

Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder privaten Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt, werden kann.

Holz, Metalle, Papier und Kartonagen, Bauschutt, Glas, Verpackungen, Bio-Müll sowie Restmüll sind jedenfalls getrennt zu sammeln.

Dies gilt für jede Produktionsstätte auch on-location, in allen Studios und in sämtlichen genutzten Büros.

Nachweise:

_Setfotos (2 Beispiele)

_Rechnung des Entsorgungsbetriebs bzw. wenn nicht vorhanden, schriftliche Erläuterung zu den umgesetzten Maßnahmen

_Abschätzung über die Höhe des Restmüllaufkommens in Litern oder Kilogramm

8.2 Abwasser am Drehort

●Muss-Vorgabe

Die Produktionsfirma stellt sicher, dass keine direkte Ableitung von Abwässern in Gewässer erfolgt. Die Abwasserentsorgung entspricht der Gesetzgebung und muss behördlich geprüft und genehmigt sein. Wenn am Drehort kein Zugang zu Toilettenanlagen mit Kanalanschluss möglich ist, muss bei den mobilen Toilettenanlagen nachweislich sichergestellt werden, dass diese während der Produktion regelmäßig gewartet und gereinigt sowie der Inhalt sachgerecht entsorgt wird.

Nachweise:

_Rechnung des Entsorgungsbetriebs bzw. wenn nicht vorhanden, schriftliche Erläuterung zu den umgesetzten Maßnahmen

_Beleg der Anmietung der mobilen Toilettenanlagen in dem die Anzahl der Anlagen ersichtlich ist

9. MASSNAHMEN: Postproduktion

Die Postproduktion gestaltet audiovisuelle Inhalte von der Rohfassung bis zum finalen Master und sollte dabei durch effiziente Workflows, ressourcenschonende Technik und bewussten Einsatz von Rechenleistung konsequent auf einen nachhaltigen, stromsparenden Betrieb ausgerichtet sein, um den Energieverbrauch spürbar zu reduzieren.

Dieses Kriterium soll als **Leitfaden für den Postproduktionsprozess** verstanden werden.

9.1 Aktiver Arbeitsprozess

○ Soll-Vorgabe

9.1.1 Planung

- Besonderes Augenmerk bei der Planung der Postproduktion soll auf der Reduktion hinsichtlich Energieverbrauch, Datenvolumen und Reisetätigkeit liegen.
- Dabei sind die klar definieren Kriterien zur Verwendung von Energie bzw. Flug- und Bahnreisen zu beachten. (Online-Meetings statt Vor-Ort-Termine)
- Untertitel, Audiodeskription und barrierefreie Fassungen sollten früh mitgeplant werden.
- Feste Abnahmeschritte sollten vorab definiert werden, um unnötig viele Korrekturversionen zu vermeiden.
- Wenn KI eingesetzt wird, sollte darauf geachtet werden, dass Rechenzentren mit erneuerbarer Energie genutzt werden.
- Externe Rechenzentren oder Cloud-Dienste sollen, sofern verfügbar, mit nachweislich erneuerbarer Energie betrieben werden (z. B. Anbieter mit ISO 14001 oder Green Web Foundation-Zertifizierung).

9.1.2 Energie & Hardware

- Die Renderjobs sollten so geplant werden, dass die Systeme in kompakten Zeitfenstern mit hoher Auslastung arbeiten, anstatt über Stunden eingeschaltet zu bleiben, ohne nennenswerte Rechenleistung zu erbringen.
- Cloud-Ressourcen sollten nur bei Bedarf genutzt werden. Nach Abschluss der Rechenaufträge sind die genutzten Instanzen (z. B. Cloud-Server oder Renderknoten) konsequent zu stoppen, um unnötigen Energieverbrauch und zusätzliche Kosten zu vermeiden.
- Bei verwendeter Hardware werden nachhaltige Standards berücksichtigt. Dazu zählen: TCO-Certified, geringer Stromverbrauch, Langlebigkeit, Reparierbarkeit, die Nutzung wiederaufbereiteter Geräte (wenn dies für den geplanten Einsatzzweck möglich ist).

9.1.3 Daten-Management

- Proxy-Workflows sollten so implementiert werden, sodass im laufenden Betrieb mit ressourcenschonenden Arbeitskopien statt mit hochauflösendem Originalmaterial gearbeitet und die Masterdateien ausschließlich für den finalen Export verwendet werden.
- Für Versions-Feedback sollten leichte Proxy-Files versendet werden, keine Masterfiles.
- Aktuelle Projekte sollen vorzugsweise auf lokal angebundenen, leistungsfähigen Speichersystemen geführt und umfangreiche Datenbestände nicht unnötig zwischen unterschiedlichen Systemen oder Speicherorten transferiert werden, um wiederholte Kopier-, Upload- und Downloadvorgänge zu vermeiden, den Energieverbrauch zu senken und die Effizienz der Postproduktionsumgebung zu erhöhen.

9.1.4 VFX&3D

- Vorhandene VFX- und 3D-Assets sollen nach Möglichkeit wiederverwendet und systematisch in zentralen Bibliotheken organisiert werden, um Mehrfach-Erstellungen zu vermeiden und Ressourcen zu schonen.
- Es sollen bevorzugt Low-Poly-Modelle sowie vereinfachte Simulationen eingesetzt werden, sofern dies ohne sichtbare Qualitätseinbußen möglich ist.
- Für Tests sollen Renderregionen, reduzierte Bildraten (FPS) und niedrigere Preview-Qualitäten verwendet und der Final-Render erst nach Freigabe einmalig in voller Qualität ausgeführt werden, um Rechenaufwand und Energieverbrauch zu minimieren.

Nachweise:

_Abgabe einer Checkliste welche der oben genannten Punkte berücksichtigt, werden konnten.

_Nachhaltigkeitskonzept des Postproduktionsunternehmens (falls vorhanden)

_Nachweis über den verwendeten Stromanbieter von Postproduktionsstätten

9.2 Langfristige Datensicherung / Archivierung

○ Soll-Vorgabe

9.2.1 Planung der Archivierung

- Nach Fertigstellung sollte die dauerhafte Speicherung der Daten auf externen Datenträgern ohne permanente Stromversorgung erfolgen und nur eine geringe Anzahl an wirklich nötigen Back-ups gesichert werden.
- Es soll erhoben und klar geplant werden, welche Daten wirklich langfristig gesichert werden müssen. Dabei ist auf die rechtlichen Vorgaben und Aufbewahrungsfristen von Förderinstitutionen, Sendern oder anderen Plattformen Rücksicht zu nehmen.
- Veraltete oder rechtlich nicht mehr notwendige Daten, Dubletten oder nicht mehr relevante Zwischenversionen sollten gelöscht werden.

Nachweise:

_Schriftliche Erläuterung zu den umgesetzten Maßnahmen